

Statuten des Vereins „Beta-Campus“

Präambel

Am Anfang stand die Zukunft.

Unsere Region hat die niedrigste Arbeitslosigkeit in ganz Niederösterreich und ist Standort von mehr als einem Dutzend Weltmarktführern sowie zahlreichen Top-Betrieben.

Aber ist auch die Zukunft in unseren Mostviertler Talschaften zu Hause? Die negative demographische Spirale, Abwanderungstendenzen und immer weniger qualifizierte Facharbeiter und Techniker: Diese Entwicklungen machen Unternehmen und Gemeinden Sorgen.

Die Antwort ist ein Ort.

Eine Handvoll Vordenker konnte diese ewigen Diskussionen über Facharbeitermangel und Abwanderung nicht mehr hören. Gemeinsam krempelten sie die Ärmel hoch, suchten nach einer konkreten Antwort - und fanden den dafür notwendigen Ort: Aus dem ehemaligen Bene-Werk in Waidhofen an der Ybbs wird der Beta-Campus.

Unser Ansatz ist beta.

In der Software-Entwicklung steht das Wort Beta für eine vorläufige Version. Der Beta-Campus ist ein solcher Vorgriff - auf die Zukunft des Wohnens, des Arbeitens, Lernens, Forschens und Netzwerkens. Der Beta-Campus entsteht organisch und soll Zug um Zug wachsen.

Die Keimzelle startete im November 2018 mit Workshop- und Coworking-Flächen in den ehemaligen Bene-Bürgerhäusern. Schrittweise breitet sich der Beta-Campus auf weitere Flächen aus und transformiert schließlich den einstigen Produktionsstandort in einen Ort der Begegnung und der Innovationskraft.

Im Mittelpunkt steht das Wir.

Statt isoliertem Denken geht es um Synergien, im Mittelpunkt steht das wir, der Campus. Voneinander lernen, innovative Ideen spinnen, visionäre Technik verwirklichen, gemeinsamen Nutzen erzielen: Schüler & Unternehmer, Denker & Macher, Traditionsbetriebe & Startups... jeder bringt sich ein, alle profitieren.

So realisieren wir gemeinsam Zukunft. Und so wird aus einem stillgelegten Werk der Beta-Campus, die Keimzelle der Zukunft.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „**Beta-Campus – Verein zur Entwicklung eines Ökosystems für generationsübergreifende Innovation, Kollaboration und Fachkräftesicherung**“. Er hat seinen Sitz in **Waidhofen an der Ybbs** und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Bezirke Waidhofen an der Ybbs, Amstetten, Scheibbs und Melk. **Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „Beta-Campus“.**
- (2) Sitz des Vereins ist 3340 Waidhofen an der Ybbs
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgenden Zweck:

- Der Verein ist aktive Plattform zum Aufbau, zur (Weiter-)Entwicklung und Steuerung des Vorhabens Beta-Campus in Waidhofen an der Ybbs.
- Ihm kommt eine zentrale Rolle bei der Mobilisierung für und bei der Kommunikation über das Vorhaben zu.
- Der Verein und seine Mitglieder sind Impulsgeber für eine offene, von Innovation und Kooperation getragene Kultur zwischen Wirtschaft, Bildungseinrichtungen, Gemeinden und Institutionen.
- Hierbei ist die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Standorten und Partnern – national und international, im Sinne des Manifests „Ecosystem Mostviertel“ – ebenso wichtig wie die generationsübergreifende Herangehensweise.
- Im Sinne einer gemeinsamen, progressiven Standortentwicklung von Wirtschaft und Gemeinden trägt der Verein zur Fachkräftesicherung und zur positiven demografischen Entwicklung der Region bei. Statt eines „war of talents“ treten wir für ein „more of talents“ ein.

Daraus ergeben sich folgende Tätigkeiten:

- Vor- und nachhaltige Entwicklung und Errichtung des gemeinsamen Innovations- und Kooperationszentrums Beta-Campus
- Steuerung und Lenkung des Beta-Campus im Test- und im Vollausbau
- Vorleben eines Innovations- und Kooperationsklimas in der Region
- Zuzug von qualifizierten Fachkräften durch Attraktivierung der Region
- Vorbereitung und Begleitung von regionalen Stakeholdern auf Herausforderungen der Digitalisierung
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Fachkräftesicherung
- Permanentes Aufspüren von und Ausrichten an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Entwicklungen

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Entwickeln eines Ortes für generationsübergreifende Innovation, Kollaboration und Fachkräftesicherung
 - b) Vorträge und Veranstaltungen
 - c) Marketingaktivitäten und Medienarbeit (Webseite, Publikationen etc.)
 - d) Durchführen von Projekten
 - e) Kooperation und Vernetzung mit anderen Vereinen/Institutionen/Innovations-Hubs
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beitrittsgebühren
 - c) Projektbeiträge
 - d) Subventionen und Förderungen öffentlicher und privater Körperschaften
 - e) Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen u. vereinseigenen Unternehmungen
 - f) Spenden u. Sponsorenbeiträge, Werbeeinnahmen
 - g) Beteiligungen an anderen Rechtsvereinigungen (insbesondere an Kapitalgesellschaften, Körperschaften)
 - h) Vermögensverwaltung (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - i) Vermächtnisse u. sonstige Zuwendungen.
 - j) Eigenleistungen von Mitgliedern und Freiwilligen
 - k) Sonstige Einnahmen
- (4) Gewinne aus einer wirtschaftlichen Unternehmertätigkeit des Vereins werden für die Finanzierung der statutengemäßen Tätigkeit verwendet

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vollen jährlichen Mitgliedsbeitrag (= ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeitrag laut Beschluss der Generalversammlung) entrichten. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit als Partner unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich an Unternehmen, in begründeten Fällen können ordentliche Mitglieder auch aus den Bereichen Gemeinden/Öffentliche Hand, Bildungsträger/Schulen bzw. Zivilgesellschaft stammen. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, von Gemeinden, Einrichtungen, Organisationen, Institutionen, Vereinen, ARGes und Bildungsträgern eingegangen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedwerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein

Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins (Proponenten).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins laut des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Modells zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Physische Personen können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben, juristische Personen durch gesetzliche bzw. bevollmächtigte Vertreter.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), der Beirat (siehe § 14), die Aktionsgruppen (siehe § 15), die Rechnungsprüfer (siehe § 16) und das Schiedsgericht (siehe § 17).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern/Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Genehmigung der Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften, Verkauf von Anteilen an Gesellschaften sowie Auflösung von Gesellschaften
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Kassier-Stellvertreter, Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter sowie weiteren von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder statutenkonform eingeladen wurden (analog zu Bestimmungen Generalversammlung § 9 Abs. 3).
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Dem Vorstand gehören die LeiterInnen der Aktionsgruppen (Beta-EntwicklerInnen) (siehe § 15 Abs. 4) an.
- (12) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an: die Geschäftsführung des Vereins, eine Vertretung der Eisenstraße, eine Vertretung der Zukunftsakademie Mostviertel GmbH, eine Vertretung des Vereins Mein-Lehrbetrieb und allenfalls Sprecher und Sprecher-Stellvertreter des Beirats an.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Erstellung und Umsetzung eines Arbeitsprogrammes;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (siehe § 5 Abs. 2);

- (8) Bestellung der Aktionsgruppen-Leiter (Beta-EntwicklerInnen);
- (9) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Beirates sowie Wahl und Abwahl des Sprechers des Beirates und seines Stellvertreters;
- (10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (11) Erstellung und Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (12) Der Vorstand tagt zumindest zweimal im Jahr und nach Erfordernis.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsgeschäfte und fungiert als Brücke zu Interessensvertretungen, Förderstellen, Regionalentwicklungsinstitutionen, nationalen und internationalen Partnern, Politik, Bildungseinrichtungen u.ä.
- (2) Der Beirat besteht aus juristischen und/oder natürlichen Personen und ist in der Anzahl der Beiratsmitglieder nicht begrenzt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand über die Aktivitäten im Verein informiert.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den Vorstand. Es kann vom Vorstand auch ein Sprecher und ein Stellvertreter des Sprechers gewählt werden. Der Sprecher des Beirates und dessen Stellvertreter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes und haben beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beiratsmitglieder die Bestimmungen über den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3 und 10) – auf tätig werden des Vorstandes.

§ 15

Die Aktionsgruppen (Beta-EntwicklerInnen)

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke, insbesondere zur Beteiligung vieler regionaler Akteure in einer starken Entwicklungspartnerschaft können thematische Aktionsgruppen vom Vorstand eingerichtet und von der Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Den Aktionsgruppen können alle Vereinsmitglieder sowie bei Bedarf auch externe Experten etc. angehören, die an der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins mitarbeiten wollen.
- (3) Für diese Aktionsgruppen kann der Vorstand LeiterInnen bestellen, die sich durch besondere Qualifikationen und hohe Erfahrung in den jeweiligen thematischen Schwerpunkten auszeichnen.

- (4) Die LeiterInnen der Aktionsgruppen (Beta-EntwicklerInnen) sind Mitglied des Vorstandes. Sie sind beratend tätig, wenn es sich um außerordentliche Mitglieder handelt, und sie sind im Vorstand stimmberechtigt, wenn es sich um ordentliche Mitglieder handelt.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Gründung und Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Der Verein kann Gesellschaften gründen, die dem Zweck des Vereines dienlich sind.
- (2) Gesellschaften können alleine oder gemeinsam mit Partnern gegründet werden bzw. können diese Anteile verkauft werden, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist.
- (3) Sollte der wirtschaftliche Betrieb einer Gesellschaft, bei der der Verein beteiligt ist, eine Kapitalerhöhung erfordern aus welchen Gründen auch immer, so sind die Mitglieder des Vereines von einer Nachschusspflicht entbunden. Die Mittelaufbringung für diese Kapitalerhöhung muss durch den Verein erfolgen.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, sonst zu Zwecken der Sozialhilfe.

.....
Thomas Welser
Obmann

.....
Christoph Hochstrasser
Schriftführer

E-Mail an paul.streisslberger@waidhofen.at